Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **75 (1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Neuerungen auf dem Gebiete der Forstbenutzung.

Die Baumfäll- und Quersäge „Dubler". Die mobile Motorsäge „Dubler", eine schweizerische Erfindung, wurde auf der letztjährigen Mustermesse in Basel als eine, namentlich das Interesse der Forstleute erweckende Erfindung viel beachtet. Da ich Gelegenheit hatte, die Säge in den Stadtwaldungen von Rapperswil zu erproben und mich von ihrer Leistungsfähigkeit zu überzeugen, will ich über meine Beobachtungen kurz Bericht erstatten. Vorausgeschickt soll werden, daß es der Verkaufsfirma Fischer & Süffert in Basel und der Erstellerfirma Maschinenfabrik Rapperswil seither gelungen ist, kleine, auch anläßlich der Vorführung an der Versammlung des schweizerischen Forstvereins zutage getretene technische Mängel zu beseitigen.

Die 220 kg schwere Baumfällsäge ruht auf einem Zweiradgestell, das zum Ferntransport an einen beliebigen Wagen angehängt werden kann. Sie kann aber auch mit einem dritten Rad versehen und als selbständiges Fahrzeug bewegt werden. Am Arbeitsort wird sie auf ebenem Gelände bequem von zwei Mann, an Hängen von drei Mann an den zu fällenden Stamm herangeschoben.

Die Bedienung ist sehr einfach und erfordert kein gelerntes Personal. Zurechtrücken des Karrens am Baum, Verankern desselben, Anlassen des Motors, Einrücken der Kupplung um das Sägeblatt in Bewegung zu setzen, wie auch die gleichen Bewegungen in umgekehrter Reihenfolge nach beendigter Arbeit sind Handgriffe, welche in einem Augenblicke erledigt sind. Beim Sägen steuert ein Mann Motor und Kupplung, ein anderer sorgt für das richtige Anliegen des Sägeblattes. Dieses arbeitet bei jeder Schräglage zum Motor und kann beinahe in einem Halbkreis um den Karren geschwenkt werden.

Die Säge wird von einem ausreichend bemessenen, auf kräftig gebauter Unterlage ruhenden 4—5 PS Einzylinder-Viertaktbenzinmotor mit Wasserkühlung betrieben und brachte bei ihrer Gastrolle im Rapperswilerwald folgende Leistungen hervor:

Fällen einer Fichte auf ebenem Boden,	Stockdurchm.	50 cm,	in 4	Min.
„ „ „ „ einem Grat,	„	60 „	„ 5	„
„ „ Buche an einem Hang,	„	80 „	„ 9	„
Querschneiden an der gleichen, liegenden Buche,	Durchm.	75 „	„ 6	„

Als Stamm-Quersäge kann die Maschine auf einem Sockel fest montiert oder auf einem Geleise-Rollwagen aufgesetzt werden und dann auf Holzplätzen mit nur einem Mann Bedienung vorzügliche Dienste leisten. Der Schnitt ist glatt und gerade und es wurden folgende bemerkenswerte Leistungen erzielt:

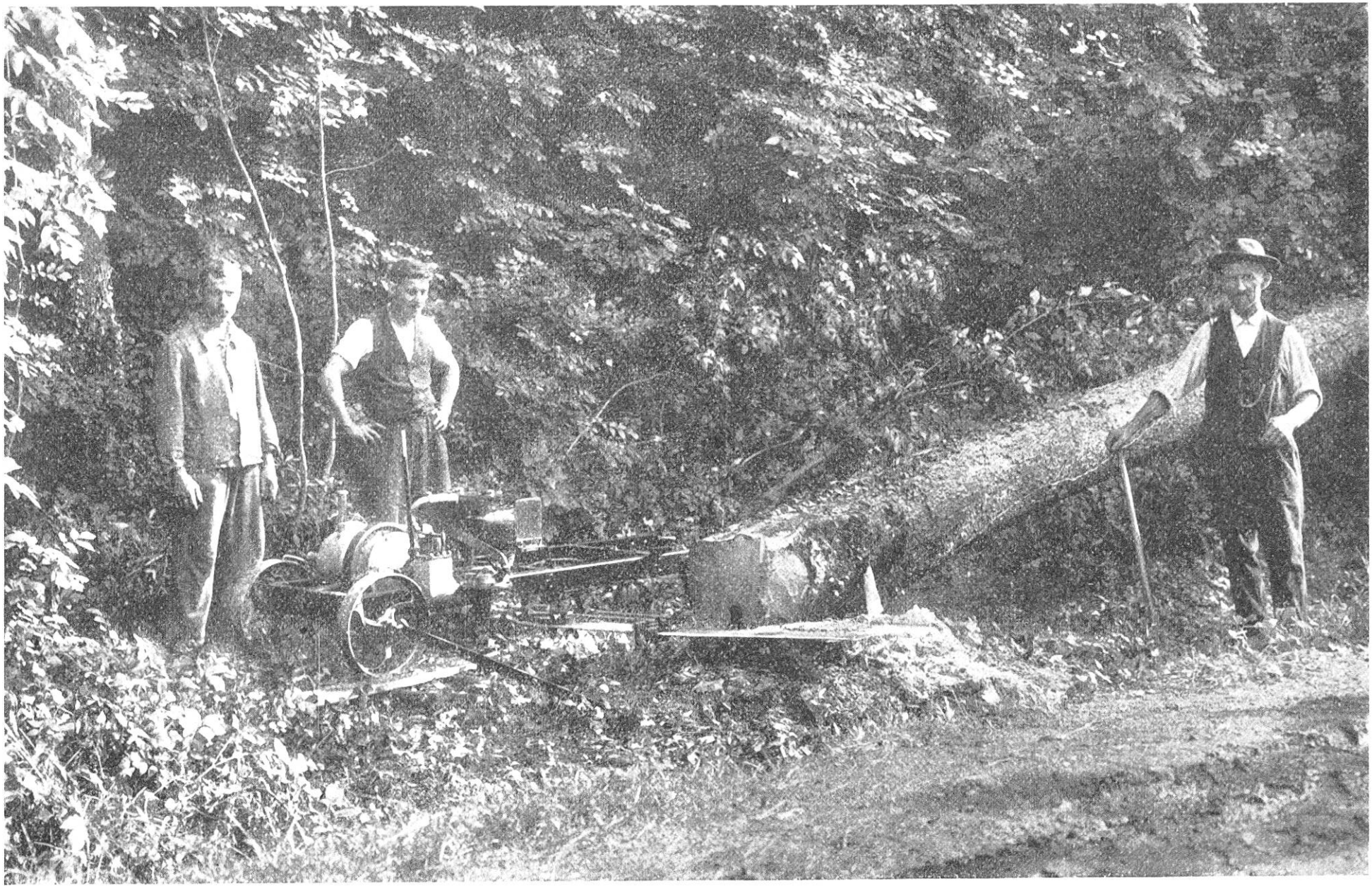

Holzfällung im Stadtwald Rapperswil mit der Motorsäge, System „Dubler" der Maschinenfabrik Rapperswil A.-G.

Eichenstämme	von	90 cm	Durchmesser	in	5	Minuten	35	Sekunden
Buchenstämme	„	50 „	„	„	1	„	45	„
Ahornstämme	„	40 „	„	„	1	„	45	„
Tannenstämme	„	40 „	„	„	1	„	5	„

Die Maschine wird nun neuerdings auch mit einem 3,5 PS Elektromotor von 270 kg Gewicht angefertigt. Diese Kraft kommt namentlich bei Sägewerken in Frage, in welchen elektrischer Strom zur Verfügung steht, oder Benzin wegen der Feuergefährlichkeit nicht verwendet werden soll. Eine derartige, elektrisch betriebene Motorsäge „Dubler" ist im Sägewerk Boßhardt in Rapperswil zu sehen.

Die Säge „Dubler" kann auch als stationäre Maschine, zum Schneiden von Brennholz verwendet werden. Sie ist bereits in mehreren Sägewerken der Schweiz und des Auslandes eingeführt und leistet überall gute Dienste. Als Baumfällsäge wird sie in Forsten der Tschechoslowakei verwendet.

Infolge seiner Einfachheit und Beweglichkeit und seines geringen Anschaffungspreises wird sich der „Dubler" voraussichtlich bald weitere Absatzgebiete erobern. Ein weiterer großer Vorzug der Maschine ist ihre leichte Zerlegbarkeit in 6 Teile. Sie kann daher auch in entlegene Berggegenden gesäumt werden. P. Helbling.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Kommission für unversicherbare Elementarschäden. Die Kommission des Hilfsfonds für unversicherbare Elementarschäden, die kürzlich in Anwesenheit von Vertretern des eidgenössischen Departementes des Innern und der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft in Bern tagte, nahm Kenntnis von der durch die Kantone vorgenommenen Abschätzung der Lawinenschäden, die sich approximativ auf Fr. 1,524,000 belaufen. Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Waadt Fr. 250,000, Bern Fr. 317,000, Wallis Fr. 200,000, St. Gallen Fr. 161,000, Tessin Fr. 111,000, Graubünden Fr. 105,000, Freiburg Fr. 100,000, Glarus Fr. 100,000, Uri Fr. 73,000, Fr. Schwyz 6000, Nidwalden Fr. 1000. Man hofft jedoch, daß diese Summe noch erheblich reduziert werden kann, sodaß nur ein Betrag von Fr. 1,000,000 zu entschädigen sein wird. Infolgedessen glaubt die Kommission, auf eine Hauskollekte in der ganzen Schweiz verzichten und es bei einer nationalen Sammlung vermittelst eines Aufrufes an die Bevölkerung bewenden lassen zu sollen. Die endgültige Schätzung des Schadens soll von den Kantonen vorgenommen werden, vorbehältlich der Kontrolle einer Spezialkommission von sieben Mitgliedern mit Herrn Kellerhals, Strafanstaltsdirektor in Witzwil, als Präsident. N. Z. Z.